Nachrichtenblatt für das Photographenhandwerk.
Halle (saale)



PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK.

1. Beilage. Halle a. S., 26. März 1913. Nr. 25.

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE, Halberstädter Strasse 7.

Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE a. S., Mühlweg 19.

Nr. 25. 26. März. 1913.

Versicherungsverträge bei Geschäftsverkäufen.

Von Otto Lindekam.

Bei dem Erwerbe eines Geschäfts, ganz gleich ob mit oder ohne Grundstück, wird erfahrungsgemäss in den allermeisten Fällen vollständig übersehen, bestimmte Vereinbarungen über ein etwa bestehendes Versicherungsverhältnis, das mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb eingegangen worden ist, zu treffen. Alles wird bei einem Inhaberwechsel geregelt, alle bestehenden Verträge, wie Pachtkontrakte, Dienstabkommen usw., werden entweder übernommen oder gelöst; nur nach einem etwaigen Vertrag mit einer Feuer-, Haftpflicht- oder Einbruchsversicherungsgesellschaft fragt der Käufer ebensowenig, wie der Verkäufer sich seiner erinnert. Und doch ist die klare Regelung eines solchen Vertragsverhältnisses von grossem Wert für beide Teile. Der Geschäftsverkäufer kann unter Umständen schliesslich für den neuen Geschäftsinhaber die Prämien bezahlen und der neue Inhaber leicht möglicherweise in eine unerwünschte Verbindung kommen oder wohl gar Gefahr laufen, dass er bei einem eintretenden Versicherungsfalle mit leeren Händen abziehen muss. Meist tritt allerdings der Fall ein, dass eines schönen Tages der Bote der Versicherungsgesellschaft erscheint, um die fällige Prämie abzuholen, oder dass ein Mahnbrief in nicht misszuverstehenden Worten den neuen Geschäftsmann auf den Prozessweg warnend verweist, wenn nicht vorgezogen werden sollte, die rückständige Prämie zu entrichten. Gestützt auf eine landläufige Meinung, verweigert dann der neue Geschäftsinhaber fast ausnahmslos die Zahlung und weist die Gesellschaft mit ihren Ansprüchen an seinen Geschäftsvorgänger, weil er den alten Versicherungsvertrag nicht anerkennen könne, da über diesen Punkt überhaupt nichts gesprochen worden sei.

Mit dieser Anschauung kommt der Geschäftserwerber gegenwärtig aber nicht mehr durch, denn das — in der Geschäftswelt leider noch sehr unbekannte — Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 hat gerade hierin ganz andere, entgegengesetzte Vorschriften erlassen. Vor dem Erlass dieses Gesetzes war der Rechtsstandpunkt allerdings der, dass ein Geschäftsnachfolger sich ausdrücklich zur Uebernahme der Assekuranzpflichten des Verkäufers vertraglich bereit erklärt haben musste, wenn die Versicherungsgesellschaft sich an ihn halten wollte. War das nicht der Fall, so war der Geschäftserwerber vollständig gedeckt, und die Versicherungsgesellschaft musste sich die Prämien bis zum Ablaufe des Versicherungsvertrages vom Geschäftsverkäufer entrichten lassen. Heute gilt dagegen die Vorschrift des § 69, Abs. 1, des Versicherungsgesetzes, die lautet: „Wird die versicherte Sache (Geschäft usw.) von dem Versicherungsnehmer veräussert, so tritt an die Stelle des Veräusserers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein."

Aus dieser Bestimmung ist also ganz deutlich zu ersehen, dass ihr gesetzlicher Zweck der ist, ein Versicherungsverhältnis, das durch den Wegfall des versicherten Interesses in der Person des ursprünglichen Versicherungsnehmers gegenstandslos geworden ist, in der Person des Erwerbers fortleben zu lassen. Auf ein Pachtverhältnis findet diese Vorschrift nach einer Reichsgerichtsentscheidung analoge Anwendung, allerdings mit der Einschränkung, dass nur Uebertragungen zwischen Pächter und Pächter, nicht etwa zwischen Eigentümer und Pächter oder umgekehrt durchgeführt wurden; denn dann würde die notwendige versicherungsrechtliche Gleichheit der Interessen nicht vorhanden sein.

Der Uebergang der Pflichten des ehemaligen Besitzers auf den neuen Inhaber tritt demnach bei einem Geschäftswechsel ohne weiteres kraft Gesetzes ein. Das könnte nun von vielen Geschäftskäufern sehr leicht als grosse Ungerechtigkeit angesehen werden, namentlich dann, wenn ein Geschäftserwerber gar nichts von dem Bestehen eines Versicherungsvertrages gehört hat. Deshalb bestimmt das Gesetz im § 70, Abs. 2, weiter, dass ein Geschäftserwerber berechtigt ist, „das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb

eines Monats nach dem Erwerbe ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt." Durch die Kündigung befreit der Geschäftskäufer sich von allen Verpflichtungen, die die Gesellschaft aus dem Vertrage herleitet.

Will also ein Geschäftskäufer den Vertrag, den sein Vorgänger mit einer Versicherungsgesellschaft eingegangen ist, nicht fortsetzen, so erklärt er ihr innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, wo er Kenntnis von dem Bestehen des Vertrages erhielt, dass er für seine Person das Verhältnis auflöse. Nun kann die Versicherungsgesellschaft sich nach der Vorschrift des § 70, Abs. 3, nur an den Geschäftsveräusserer, den ursprünglichen Kontrahenten, wegen ihrer Ansprüche halten. Dieser Absatz lautet nämlich: „Wird das Versicherungsverhältnis . . . . gekündigt, so hat der Veräusserer dem Versicherer (der Anstalt) die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus. Eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesem Falle nicht statt." Doch auch der Veräusserer eines Geschäfts ist nicht verpflichtet, über die laufende Versicherungsperiode hinaus Prämien zu entrichten; er braucht sich also auch keineswegs an etwaige längere Zeitabschnitte — auf Jahre hinaus —, wie es einst im Versicherungsvertrage ausgemacht worden war, zu halten. In allen Zweifelsfällen zahlt der Geschäftsverkäufer nach § 9 des Versicherungsgesetzes in dem schlimmsten Falle für das ganze laufende Jahr die Prämien.

Unterlässt ein Geschäftserwerber mit Absicht oder aus Nachlässigkeit die Kündigung, so hat er sich alle Nachteile allein zuzuschreiben. Er muss dann die Versicherungsprämien bis zum Ablaufe des bestehenden Vertrages zahlen und kann nur diejenige Kündigungszeit und -Frist beanspruchen, die sein Vorgänger im Vertrage mit der Versicherungsanstalt bestimmt hat. Das kann schliesslich grosse Nachteile haben, vor allem wenn es sich um sehr langfristige Verträge handelt. Nach Recht und Billigkeit steht die einmonatige Kündigungsfrist auch der Versicherungsgesellschaft zu, und zwar beginnt diese Frist hier mit dem Zeitpunkte, an dem die Kenntnis von der Geschäftsveräusserung erlangt worden ist (§ 70, Abs. 1). Wenn der Inhaberwechsel weder von dem Erwerber, noch von dem Verkäufer mitgeteilt wird, so ist nach § 71, Abs. 1, die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur etwaigen Schadenersatzleistung befreit, sofern der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige hätte erfolgen müssen. Dagegen bleibt nach § 71, Abs. 2, „die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn ihm die Veräusserung in dem Zeitpunkte bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zu der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist".

Nun kommen im Erwerbsleben auch Fälle vor, in denen ein Geschäftserwerber, nachdem er von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, also die Verpflichtung zur Prämienzahlung übernommen hat, sich nicht in der Vermögenslage befindet, seinen neuen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber gerecht werden zu können. Dann haftet für die Prämie auch der Veräusserer; denn § 69, Abs. 2, schreibt ausdrücklich vor, dass für eine Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, Veräusserer wie Erwerber als Gesamtschuldner haften.

Nach alledem empfiehlt es sich bei Geschäftsverkäufen, unbedingt und immer in einem schriftlichen Vertrage klipp und klar auch die Verhältnisse zu den Versicherungsanstalten zu regeln, und nach erfolgter Geschäftsübernahme mit eingeschriebenem Briefe zu kündigen, oder, wie es korrekte Geschäftsleute im anderen Falle auch tun, sich brieflich ausdrücklich zur Uebernahme der Verträge bereit zu erklären. So werden am besten allen Zweifeln und Misshelligkeiten von vornherein die Spitzen abgebrochen, und der neue Geschäftsinhaber läuft nicht Gefahr, Schaden, zumindest aber Aerger zu erleben.



Vergrösserungsschwindel.

Der „Lippischen Tageszeitung" entnehmen wir folgende Mitteilung über eine Verhandlung vor der Strafkammer in Detmold.

Auf der Anklagebank erschienen der Reisende Isidor Fr. und die unverehelichte Auguste M. aus Berlin, die im April und Mai 1912 die hiesige Gegend bereist und in Detmold, Heidenoldendorf, Meinberg und Hiddesen eine Anzahl kleiner Leute auf das ärgste beschwindelt haben. Die Angeklagten reisten für ein „Versandhaus Arcadia" in Berlin, „Vertrieb photographischer Vergrösserungen und Verkleinerungen, moderne Porträtmalerei in Kreide, Aquarell, Pastell,

Sepia und Oel". In einer gedruckten Offerte des sogen. Versandhauses heisst es fett gedruckt: „Beachten Sie unser Reklame-Angebot! — Schönster Zimmerschmuck! — Ewiges Andenken! — Wir offerieren Ihnen bis auf weiteres von Ihrer Photographie ein ausgemaltes Porträt, 35×45 cm gross, auf englischen Karton aufgezogen, für 95 Pf., als Ersatz unserer Barauslagen an Spesen, sofern Sie das Bild bei uns einrahmen lassen.' „Zögern Sie nicht, von dieser Offerte Gebrauch zu machen; denn Sie erhalten von uns ein in jeder Hinsicht tadellos ausgeführtes, der Photographie sprechend ähnliches Porträt." Klein ist darunter gedruckt: „Bevor wir Ihr Bild ausmalen, erhalten Sie durch unseren Oberreisenden die Skizze Ihres Bildes sowie mehrere Musterbilder und eine Rahmenkollektion vorgelegt. Etwaige Aenderungen wollen Sie bestimmen und die Wahl des Rahmens treffen. Wir ersuchen, das Prospekt genauestens zu lesen, da mündliche Versprechungen und andere Abmachungen als hier vorgedruckt, seitens der Reisenden von uns unter keiner Bedingung anerkannt werden. Erfüllungsort für beide Teile ist Berlin-Mitte." Als abreissbarer Bestellzettel findet sich der Offerte angehängt: An das Versandhaus „Arcadia", Berlin N. 58. Infolge Ihrer Offerte übergab ich Ihrem Reisenden eine Photographie behufs Anfertigung eines ausgemalten Porträts, und genehmige ich Ihre Prospektbedingung, dass ich das Bild nicht bei der Konkurrenz, sondern bei Ihnen einrahmen lassen werde. Beim Vorlegen des Probebildes wünsche ich Ihre Rahmenkollektion zu sehen und werde ich sodann meine Wahl treffen." Der Bestellzettel ist ganz klein gedruckt. Manchmal nannte sich die Firma auch „Austria".

Die Angeklagten gingen in folgender Weise vor: Zunächst erschien bei den Leuten die Angeklagte M., die mit den schönsten Worten die Bilder anpries und beteuerte, dass der Preis nur aus Reklamezwecken so billig gestellt sei. Liessen sich die Leute dann herbei, ein Bild in Bestellung zu geben, so wurde ihnen die gedruckte Offerte vorgelegt. Durch geschickte Redensarten wusste es die Angeklagte M. aber zu erreichen, dass die Leute den Zettel nicht lasen, sondern lediglich den Bestellzettel unterschrieben. Sie schwindelte ihnen auch vor, dass sie die Unterschrift nur zu geben brauchten, damit die Firma wisse, an wen sie die Bilder später einzusenden habe. Von Rahmenlieferung war überhaupt nicht die Rede, und wenn die Leute einmal danach fragten, wurde ihnen gesagt, dass sie die Rahmen bestellen könnten, wo sie wollten. Den Preis für das Bild mussten die Leute mit 95 Pf. sofort bezahlen. — Einige Tage später erschien dann bei den Leuten der Angeklagte Fr. und legte die Skizzen der vergrösserten Photographien sowie eine Anzahl von Bilderrahmen zur Auswahl vor. Der billigste Rahmen kostete 15 Mk. Wenn die Leute, erstaunt über die hohen Kosten, die Auswahl ablehnten, hielt er ihnen vor, dass sie zur Abnahme eines Rahmens verpflichtet seien, da sie sich der Angeklagten M. gegenüber dazu verpflichtet hätten, und drohte ihnen bei weiterer Weigerung mit Klage. Durch diese Drohung liessen sich in den meisten Fällen die Leute einschüchtern und zur Bestellung von Rahmen verleiten. Sie zahlten 10 oder 12 Mk. an und erhielten dann unter Nachnahme die eingerahmten Bilder zugesandt. Bei Ankunft der Nachnahmesendung wurden die Leute zu ihrem Schrecken aber gewahr, dass für Spesen, Verpackung usw. ein weiterer Betrag von 5 Mk. hinzugesetzt war. Mit allem kostete ein gerahmtes Bild dann etwa 25 Mk. In den meisten Fällen haben sich die Leute aus Furcht vor der Klage verleiten lassen, die Nachnahme einzulösen. Einige haben die Annahme aber verweigert; eine Klage ist in diesen Fällen jedoch nicht angestrengt worden.

Der Angeklagte Fr. wurde wegen Erpressung in Fällen und wegen versuchter Erpressung in vier Fällen zu einer Gesamtstrafe von 15 Monaten Gefängnis, auf welche die Untersuchungshaft angerechnet wurde, verurteilt. Gegen die Angeklagte M. wurde wegen vollendeten Betruges in sechs Fällen und wegen versuchten Betruges in drei Fällen unter Annahme mildernder Umstände auf eine Geldstrafe von 750 Mk., eventuell 150 Tage Gefängnis erkannt. In einigen Anklagepunkten erfolgte Freisprechung.

Charakteristisch ist, dass die Angeklagten in allen Fällen sich zu ihren Opfern die Frauen kleiner Leute ausgesucht haben, besonders auf dem Lande, mit deren Unerfahrenheit in geschäftlichen Dingen sie rechnen konnten. Sie richteten es möglichst so ein, dass sie mit den Frauen verhandelten, wenn die Männer nicht zu Hause waren; sie rechneten damit, die Frauen leichter einschüchtern zu können. Vor solchen Schwindlern, wie den Angeklagten, kann nicht genug gewarnt werden. Leider laufen solche „Reisende" in allen Gegenden Deutschlands in grosser Zahl herum, durch deren schwindelhafte Tätigkeit nicht nur das Publikum, sondern auch das solide Lichtbildgewerbe seit langen Jahren schwer geschädigt wird.

Jeder, dem etwas Aehnliches passiert, sollte sofort Anzeige erstatten und Strafantrag stellen. Die Urteile können in solchen Fällen gar nicht streng genug ausfallen.

Auch der Osten unseres Landes wurde übrigens von Reisenden eines Versandhauses heimgesucht. Die Reisenden gingen in ähnlicher Weise wie die in Detmold verurteilten vor. Sie liessen sich bei den Bestellungen auch Vorschüsse geben. Schliesslich sind sie wegen fortgesetzten Betruges vom Schöffengericht verurteilt worden.



Innungs- und Vereinsnachrichten.
(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Photographischer Verein zu Berlin.



(Gegründet 1863.)

Vorsitzender: Direktor **Schultz-Hencke.** — Vereinsadresse: **Carl Bandlow,** Berlin S., Gitschiner Str. 64, Amt Moritzplatz 5947. — Für Kassenangelegenheiten: **Reinhold Schumann,** Berlin NW. 5, Kruppstr. 12. — Bibliothek und Stellenvermittlung: **O. Seegert,** Berlin NO. 18, Gr. Frankfurter Str. 71, Amt Königstadt 2646. — Rechtsauskünfte: **Fritz Hansen,** Berlin S. 59, Fichtestr. 13, Amt Moritzplatz 6991. — Sterbekasse des C.V.: Anmeldungen an **O. Trieb,** Berlin-Steglitz, Albrechtstrasse 130.

Ordentliche Versammlung
am Donnerstag, den 13. Februar 1913,
im „Papierhaus", Dessauer Strasse 2.

Zum ersten Male im 50. Jahre seit Bestehen des Vereins versammelten sich die Mitglieder, und es kann mit besonderer Freude konstatiert werden, in überraschend grosser Zahl; es waren wohl 70 bis 80 Mitglieder, mehrere Damen und eine grössere Zahl von Gästen anwesend.

Der Vorsitzende, Herr Direktor Schultz-Hencke, eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr, begrüsst Gäste und Mitglieder und erteilt zunächst dem Schatzmeister, Herrn R. Schumann, das Wort, der die in dieser Zeitschrift bereits veröffentlichten Anmeldungen und Aufnahmen neuer Mitglieder zum Vortrag bringt. Des weiteren geht Herr Schumann auf die in der Sitzung vom 30. Januar erörterte Angelegenheit des Fachschulfonds ein und wendet sich gegen die von seiten eines Mitgliedes in dieser Sitzung gefallene Aeusserung, die sich mit den dem Verein angehörenden Fabrikanten und Händlern befasst und die auch Gegenstand eines Artikels in der „Photographischen Industrie" geworden ist. Herr Schumann legt dar, dass seit Bestehen des Fachschulfonds zu demselben von 44 Photographen 3111 Mk., von 44 Fabrikanten und Händlern 8153 Mk. beigesteuert worden sind, und stellt fest, dass diese Opferwilligkeit der Nichtphotographen keinen Grund darstellen sollte, um, wie geschehen, gegen sie aufzutreten.

Herr Direktor Schultz-Hencke, als Leiter der Städtischen Fachschule, fügt dem hinzu, dass reiche Stiftungen an Objektiven, Apparaten usw. vorliegen, so dass die Städtische Fachschule für Photographen zu Berlin als die am besten eingerichtete Fachschule im Reich gelten könne.

Herr Joh. Lüpke erklärt dazu, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, die Fabrikanten und Händler photographischer Artikel etwa als Feinde der Photographen hinzustellen, er habe nur dagegen vorgehen wollen, dass gesagt werde, die Beiträge zum Fachschulfonds seien nur von Fabrikanten und Händlern gegeben worden; er bedauere, dass er missverstanden worden sei. Er nehme keinen Anstand, den Fabrikanten und Händlern grossen Dank für ihre Opferwilligkeit zu sagen, und muss es für beschämend erklären, dass die Photographen nur so wenig beigesteuert hätten.

Der Vorsitzende, Herr Direktor Schultz-Hencke, konstatiert, dass klargestellt sei, dass von einer Gegnerschaft zwischen Photographen und Fabrikanten und Händlern nicht die Rede sei; er bemerkt, dass die geringen Beiträge der Photographen ihre Erklärung in der wirtschaftlichen Situation finden, und dass die grossen Beträge der Fabrikanten und Händler als eine besondere Liebenswürdigkeit gegenüber den Geschäftsfreunden zu bezeichnen seien.

Herr Direktor Schultz-Hencke nimmt hierauf das Wort zu dem von der Handwerkskammer zu Berlin veranstalteten Vorbereitungskursus für das Meisterexamen. Er weist besonders darauf hin, dass am 1. Oktober d. J. die Frist abläuft, in der die Ablegung der Meisterprüfung ohne vorhergegangene Gehilfenprüfung noch möglich sei, und ladet die Interessenten ein, diese Frist nicht ungenützt verstreichen zu lassen. Um den selbständigen Photographen und auch Photographengehilfen, die noch bis zum 1. Oktober den Meistertitel erwerben wollen, diejenigen theoretischen und auch praktischen Kenntnisse zu vermitteln, deren sie zur erfolgreichen Ablegung des Examens unbedingt benötigen, hat die Handwerkskammer zu Berlin diesen Vorbereitungskursus eingerichtet. Derselbe umfasst 57 Stunden, dauert von Ende Februar bis September und wird alles berücksichtigen, um die Teilnehmer zur Absolvierung der Meisterprüfung zu befähigen. Der Unterricht findet nur einmal in der Woche, und zwar Mittwochs von 5 bis 8 Uhr abends statt, die Kosten trägt in der Hauptsache die Handwerkskammer, so dass die Teilnehmer nur 12 Mk. zu zahlen haben. Auch denjenigen Herren, die nicht die Absicht haben, sich der Meisterprüfung zu unterziehen, die aber ihre Kenntnisse bereichern und vertiefen wollen, kann die Teilnahme nur empfohlen werden.

Herr Wisch dankt für das Gehörte und begrüsst freudig die sich bietende Gelegenheit zur Weiterbildung.

Herr Paul Grundner, als Vorsitzender der seinerzeit zur Vorbereitung der Jubiläumsfestlichkeiten eingesetzten Kommission, erhält hierauf das Wort zur Berichterstattung über die Arbeiten derselben. Er teilt mit, dass die Kommission ein Programm aufgestellt habe, welches zwar noch keine feste Form angenommen, aber doch als Grundlage für die Festlichkeiten dienen könne. Zunächst bittet er, dass Kommission und Vorstand in dieser Sache zusammenarbeiten, womit die Versammlung einverstanden ist, und geht dann des Näheren auf die Absichten der Kommission ein.

Unter anderem findet sich darin auch die Herausgabe einer Festschrift in Form einer Geschichte des Vereins, für deren Niederschrift allein ein Betrag von 300 Mk. nötig ist. In unverbindlicher Form schätzt die Kommission die erforderlichen Mittel auf 2500 bis 3000 Mk., welche zu bewilligen die Versammlung gebeten wird, da ohne Kenntnis über die Ansichten des

2. BEILAGE ZUR PHOTOGRAPHISCHEN CHRONIK.

Nr. 25. Halle a. S., 26. März. 1913.

Verschiedenes.

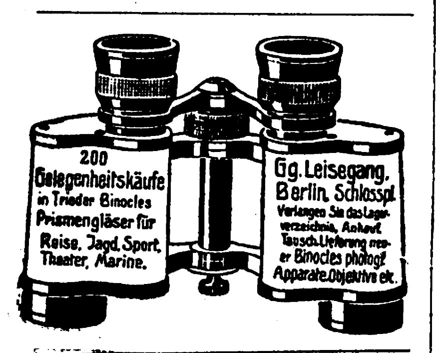
ERSATZ

für Schlagstempel.

Gummierte Etiketten im Farbton der photograph. Kartons.

Saubere, gut lesbare Schrift. — Muster versendet (91)

Ed. Lieberknecht,
Hannover 16, Edenstrasse 5.
Telephon: 5108.



Bromsilber-Postkarten
Marke „Joss" (I. Qual.) 100 St. 1,80 Mk., 1000 St. 17,50 Mk., 5000 St. 80 Mk., 10000 St. 150 Mk.
„Extra-Qualität" 100 St. 1,60 M., 1000 St. 14,50 Mk., 5000 St. 70 Mk., 10000 St. 135 Mk.
„II. Qualität" 100 St. 1,35 Mk., 1000 St. 12,50 Mk.



Celloidin-, Aristo-, Bromsilb.- und Gaslicht-Papiere und -Postkarten
I. Qualität billigst. (798)

Preisliste gratis und franko.
Muster gegen 50 Pf. in Briefmarken.

Joh. Vaterloss,
Berlin O., Beymestrasse 29.

Dr. Th. Wieland,
Pforzheim,
Gold- und Silber-Scheideanstalt — Platinaffinerie.
Ausarbeitung und Ankauf photogr. Abfälle u. Rückstände.
Herstellung von Gold-, Silber- und Platin-Salzen.

Sektion Leipzig des Sächs. Photographen-Bundes.
Photographen-Zwangsinnung Leipzig.

Am ersten Osterfeiertag verschied plötzlich am Herzschlag unser lieber Freund und Kollege, der Hofphotograph

Herr **Felix Naumann,**

Professor an der Königl. Akademie zu Leipzig.

Als Mitgründer unserer beiden Vereinigungen war der liebe Entschlafene stets bemüht, sein reiches Wissen in der uneigennützigsten Weise in den Dienst unserer Bestrebungen zu stellen. Sein unerwarteter Tod bedeutet für uns einen herben Verlust; in Treue und Liebe werden wir des lieben Entschlafenen stets gedenken.

Leipzig, den 24. März 1913.

Die Vorstände.
I. A.: Adolf Sander, Vorsitzender.

Lehrvertrag für Photographen.
Sechsseitig, Preis Mk. —,10.
3 Expl. Mk. —,25.

Lehrzeugnis für Photographen.
Zweiseitig, Preis Mk. —,10.
3 Expl. Mk. —,20.

Zu beziehen von Wilhelm Knapp, Halle a. S., Mühlweg 19.

Handlung photograph. Bedarfsartikel

(gegr. 1901), mit guter Kundschaft, feste Lieferungen, Umsatz durchschnittlich 18 Mille, noch bedeutend erweiterungsfähig, steht wegen Beteiligung an auswärtigem Unternehmen für sofort oder später zum reinen Wert **zu verkaufen.** Erforderlich etwa 7000 Mk., Anzahlung nach Uebereinkunft. Bei Barzahlung ermässigt. Käufer wird auf Wunsch eingelernt. Reflektanten erfahren Näheres unter A. 211 durch die Exped. d. Ztg.

Berlin, Friedrichstrasse 155, zweites Haus von „Unter den Linden", **Photographisches Atelier** mit Fahrstuhl, Zentralheizung, Schauhalle, Schaukästen usw. sofort **billig zu vermieten.** Beste Gegend. Viel Fremdenverkehr. Auskunft im Atelier. (214)

Um mich meinen Erfindungen widmen zu können, will ich mein **flott gehendes Mittelgeschäft** verkaufen oder verpachten. Monatlich 200 bis 300 Aufnahmen. Umsatz: etwa 30000 Kr. jährlich. Reinverdienst: 10000 Kr. Laden, Gas, Wasser, elektrisches Licht, Kopierhaus. Durch Mitführen von Amateurartikeln leicht zu vergrössernder Umsatz, da viel Fremdenverkehr und Geschäft an der Hauptstrasse liegt. Universität, viel Militär. Verkaufspreis: 15000 Kr. bar.

Offerten unter A. 208 an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Verkauf- und Tausch-Vermittlung
des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine. J. P.

Für viermaliges Erscheinen einer Annonce zahlen die Mitglieder 1,50 Mk., welcher Betrag, dem Auftrage beigefügt, im voraus an den Leiter der Geschäftsstelle, Herrn **P. Strnad**, Hofphotograph, Erfurt, Arnstädter Strasse 5, zu senden ist. Für die Vermittlung werden 5 Prozent und die Unkosten von der Depotsumme in Abzug gebracht.

Nr.	Verkauf = V. Tausch = T. Gesuch = G.	Gegenstand	Neupreis		Verkaufspreis	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
64	V.	Reisekamera 30:40 mit kräftigem Stativ und drei Buchkassetten	?	—	85	—
65	V.	Voigtländer-Euryskop, Serie IV, Nr. 7, sehr klar arbeitendes Instrument . . .	520	—	200	—

Angebote.

Atelier- u. Reisekamera
40×50, mit 2 Rolljalousiekassetten, div. Einlagen, Reisestativ, Koffertasche; dazu: schw. Tischstativ., viertriebig, alles für 400 Mk., Neupreis 800 Mk.; Suter-Aplanat A, Nr. 5, für 24×30 Pl., sehr gutes Objektiv, für 150 Mk. zu verkaufen; Neupreis: 240 Mk. Zur Ansicht gegen Depot. Abbild. werden zugesandt. Offerten erb. unt. A. 167 an die Exp. d. Ztg.

Stellennachweis.

Städtische Fachschule für Photographen.

Die Fachschule befindet sich Friedrichstrasse 126, im Gebäude der IX. Pflichtfortbildungsschule, und im Lettehause, Viktoria Luise-Platz 6

Beginn des Unterrichts: Mittwoch, den 9. April.

Die Annahme von Schülern findet vom 9. April ab jeden Montag und Donnerstag von 7 bis 9 Uhr abends im Schullokale statt. Die Annahme für den Unterricht in Chemie, in „Photographische Prozesse", in Reproduktionsretusche und in den Photographischen Uebungen findet im Lettehause statt. Die Pfingstferien dauern von Donnerstag, den 8. Mai, bis Freitag, den 16. Mai, einschliesslich; die Sommerferien von Sonnabend, den 12. Juli, bis Sonnabend, den 9. August, einschliesslich. Der Unterricht fällt aus am 1. Mai (Christi Himmelfahrt) und am 2. September (Sedantag).

Es findet folgender Unterricht statt:

Montags von 7 bis 9 Uhr: Positivretusche, sowie Retouche auf **Bromsilbervergrösserungen** und **Platinpapier,** Herr Carl Spohr, Beginn am 14. April.

Dienstags von 6 bis 8 Uhr: Experimentalvortrag über **Chemie für Photographen,** I. Teil, Experimentalchemie, Herr Direktor Schultz-Hencke, Beginn am 15. April im Hörsaal des Lettehauses, Viktoria Luise-Platz 6.

Mittwochs von 6½ bis 8½ Uhr: **Photographische Optik,** Herr Diplom-Ingenieur Hans Schmidt, Beginn am 9. April.

Donnerstags von 5 bis 8 Uhr: **Photographische Uebungen,** Herr Direktor Schultz-Hencke, Beginn am 10. April in der Photographischen Lehranstalt im Lettehause. Die Uebungen können auch zweistündig von 6 bis 8 Uhr belegt werden.

Donnerstags von 7 bis 9 Uhr: Negativretusche, Herr Ernst Ewerbeck, Beginn am 10. April.

Freitags von 7 bis 9 Uhr: Chemie für Photographen, II. Teil, **Die photographischen Prozesse,** Herr Diplom-Ingenieur Hans Schmidt. Beginn am 11. April im Lettehause.

Freitags von 7 bis 9 Uhr: **Reproduktionsretusche** (Maschinenretusche), Fräulein M. Pflug, Beginn am 11. April im Lettehause.

Sonnabends von 7 bis 10 Uhr: Zeichnen nach Gips und dem lebenden Modell, Herr Ernst Ewerbeck. Beginn am 12. April.

Sonntags von 9 bis 1 Uhr vormittags: **Aquarellieren und Uebermalen von Photographien,** Herr Carl Spohr, Beginn am 13. April.

Die Photographenlehrlinge besuchen die Fachschule während ihrer ganzen Lehrzeit, nur die Lehrlinge für Reproduktionsphotographie treten im dritten Lehrjahre in die II. Handwerkerschule über, um dort ihre Spezialausbildung zu erfahren.

In der Retusche beginnt der Unterricht für Anfänger mit Positivretusche. Das Schulgeld beträgt pro Wochenstunde und Semester 1 Mk., ist pränumerando gegen Quittung zu entrichten und muss mindestens 4 Mk. pro Semester betragen. Der Unterricht im Aquarellieren kann auch zweistündig (von 9 bis 11 oder 11 bis 1 Uhr) belegt werden. Am Unterricht können sowohl Lehrlinge wie Gehilfen teilnehmen, an demjenigen in der Chemie, in der photographischen Optik und im Aquarellieren, sowie an den praktischen Uebungen auch Prinzipale.

In Fachschul-Angelegenheiten ist der Dirigent, mit Ausnahme der Ferien, Montags und Freitags von 12 bis 2 Uhr und Dienstags von 5 bis 6 Uhr abends im Lettehause zu sprechen.

Berlin, im März 1913. gez.: Direktor **Schultz-Hencke,**
Dirigent der Fachschule.

Vereins hinsichtlich der Kostenfrage zunächst nichts weiter unternommen werden könne.

Im Anschluss hieran entwickelt Herr Direktor Schultz-Hencke seine Gedanken bezüglich einer aus Anlass des Jubiläums zu veranstaltenden Ausstellung; nicht einer Ausstellung wie sonst üblich, eine Anhäufung moderner und modernster Erzeugnisse der Photographie, sondern einer Ausstellung, die zurückschauend alles das umfasst, was in Berlin in den 50 Jahren, seit Bestehen des Vereins, auf dem Gebiete der Photographie geleistet worden ist. Er weist darauf hin, welche Schätze für eine solche Ausstellung in alten Geschäften Berlins vergraben liegen, wie auf vielen Gebieten von Wissenschaft und Technik — die Photographie betreffend — Berlin bahnbrechend gewirkt hat. Die moderne Photographie soll dabei nicht leer ausgehen, sondern zur Illustrierung der neuen Zeit auch ihren Platz erhalten.

Die Ausführungen des Vortragenden finden ungeteilten Beifall. Herr Heinrich Lichte fordert energische Unterstützung dieser grossartigen Idee; unser auswärtiges Mitglied, Herr Richard Jahr-Dresden, erklärt, unser Verein werde sich mit einer solchen Veranstaltung hohe Ehren in der ganzen photographischen Welt erwerben.

Die Versammlung beschliesst einstimmig, die von Herrn Direktor Schultz-Hencke vorgeschlagene und erläuterte retrospektive Ausstellung auf das Programm der Jubiläumsfeier zu setzen.

Herr Paul Grundner wird veranlasst, sich noch einmal zu der beabsichtigten Herausgabe einer Geschichte des Vereins, zu deren Abfassung Herr Fritz Hansen von der Kommission erwählt wurde, zu äussern. Selbstverständlich wird die Kommission in reger Verbindung mit Herrn Hansen bleiben, damit die Schrift auch in ihrem Sinne verfasst wird.

Herr Lichte bittet darum, dass die Festschrift möglichst umfassend sei und auch reichlich illustriert werde. Nachdem eine Klärung der Ansichten erfolgt ist, bittet der Vorsitzende die Versammlung, sich zunächst einmal im Prinzip mit der Herausgabe einer Vereinsgeschichte einverstanden zu erklären, welcher Bitte durch fast einstimmige Annahme willfahren wird. Herr Lichte schlägt vor, heute aber noch nicht die Mittel für die Festschrift und die sonstigen Veranstaltungen zu bewilligen, da der Antrag zu einer derartig verhältnismässig grossen Ausgabe doch hätte auf der Tagesordnung stehen müssen. Der Antrag des Herr Lichte findet einstimmige Annahme.

Herr François Cornand berichtet über Central-Verbandsangelegenheiten.

Die Anfrage, ob Händler, die das Entwickeln von Platten besorgen, innungspflichtig sind, wird mit Zustimmung der Versammlung dem I. Vorsitzenden der Photographeninnung zu Berlin, Herrn Lichte, zur weiteren Veranlassung übergeben.

In der vielumstrittenen Frage, ob Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu den Innungen herangezogen werden können, geht Herr Cornand auf die in dieser Zeitung abgedruckte Entscheidung des Regierungspräsidenten zu Aurich ein. Herr Lichte bemerkt dazu, dass nach seiner Auffassung nach Lage der heutigen Gesetzgebung eine G. m. b. H. niemals einer Innung angehören kann. Anders läge die Sache, wenn die Gewerbeordnung einen Paragraphen enthielte, in Wirkung ähnlich dem § 142 des Gewerbe-Unfallgesetzes. Die Innungen müssen darauf hinarbeiten, dass ein solcher Paragraph geschaffen werde, alles übrige halte er für einen Kampf gegen Windmühlen.

Herr Direktor Schultz-Hencke weist darauf hin, dass das Photographengewerbe doch nur ein ganz kleiner Bruchteil des gesamten Handwerks sei, und dass Anträge nur aus Photographenkreisen die Behörde zur Aenderung der Gesetze nicht veranlassen werden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird auf die Ausstellung von Bildern auf Fogaspapier durch die Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) besonders hingewiesen. Es handelt sich um Kontaktdrucke und Vergrösserungen, die schon vor Beginn der Sitzung lebhaftes Interesse hervorgerufen hatten und aufmerksam betrachtet und kritisiert worden waren.

Der angekündigte Vortrag des Herrn Kunstmaler Adolph Meyer musste wegen plötzlicher Erkrankung des Herrn Meyer leider ausfallen; derselbe wird uns aber in einer der nächsten Sitzungen gehalten werden.

Statt dessen kamen 72 Aufnahmen auf Autochromplatten vom Kunstmaler Herrn Roth zur Vorführung; die Originale waren durchweg im Format 10×15 cm hergestellt und wurden durch Herrn W. Stöcklein ausgezeichnet projiziert.

Mit diesen Bildern wurde recht deutlich illustriert, wie oft das Auge des Malers so ganz anders sieht, wie das des Photographen. Eine ganze Anzahl dieser Aufnahmen präsentierten sich auf der Leinwand als wirkliche Gemälde, teilweise sogar unter scheinbar deutlicher Anlehnung an bekannte Meister. Raffinierte Beleuchtungseffekte, wie sie sonst nur der Pinsel des Künstlers geben kann, waren hier auf rein mechanische Weise im Bilde festgehalten. Einzelne, höchst gelungene Aktaufnahmen im Zimmer, unter vollster Ausnutzung der Wirkung von Licht und Schatten, erfreuten wohl jeden; dass Derartiges auf rein photographischem Wege möglich werden würde, hatte vor noch nicht langer Zeit niemand erwartet. Die sehr gut gewählten, jedem Sujet angepassten Bildausschnitte sollen nicht unerwähnt bleiben. Das in einer so grossen Serie von Farbenaufnahmen sich auch einzelnes befindet, welches infolge nicht völliger Ausnutzung der Technik weniger schön ist, darf nicht verwundern.

Alles in allem war es ein Genuss, diese Bilder zu sehen, was der Vorsitzende auch in seinem Dank an den Verfertiger zum Ausdruck brachte.

Hieran schloss sich die Vorführung der Gaslichtpapier-Tonungen mit Senol durch Herrn Damerau. Der Vortragende wies darauf hin, dass die kalten Töne des Gaslichtpapiers seiner allgemeinen Verwendung durch den Fachphotographen im Wege stehen, und zeigte dann in einer Reihe von praktischen Versuchen, wie leicht es möglich ist, diese kalten Töne durch nachträgliche, bei Tageslicht auszuführende Tonung

mit Senol, einem Präparat der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in wärmere, den Auskopierpapieren eigene Töne überzuführen. Ein besonderer Vorzug scheint zu sein, dass es möglich ist, wie Redner behauptet, auf demselben Papier stets gleichmässige Töne ohne besondere Schwierigkeit zu erzielen.

Mit dieser Vorführung, der die Anwesenden, dicht gedrängt, mit Aufmerksamkeit und Interesse folgten, war die Tagesordnung erledigt und erfolgte Schluss der Sitzung mit Worten des Dankes auch an Herrn Damerau.

Die Bilder auf Fogaspapier wurden noch nachdem vielfach betrachtet.

C. Bandlow, I. Schriftführer.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Alfons Schneider, Photograph, Tempelhof bei Berlin, Borussiastrasse 19.

„ P. Genthe, Photograph, Wilmersdorf bei Berlin, Hildegardstrasse 12.

Berlin, den 20. März 1913.

Der Vorstand.
I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,
Berlin NW. 5, Kruppstrasse 12.

Photographischer Verein zu Hannover.

Einladung
zur Feier des 25jährigen Stiftungsfestes
am Sonntag, den 6., und Montag, den 7. April.

Programm:

Sonntag, den 6. April:

Abends $7^{1}/_{2}$ Uhr, im Vereinslokal „Wachsnings Hotel“, Schillerstrasse 25/26 (Nähe der Bahn): „Begrüssung der Gäste“. Bierabend mit musikalischen und deklamatorischen Unterhaltungen; daselbst Ausstellung von Bildern des Wettbewerbs 1912 vom „Atelier des Photographen“.

Montag, den 7. April:

Vormittags $9^{1}/_{2}$ Uhr: Versammlung der Festteilnehmer am Café Kröpke. Fahrt in Mailcoach zur Besichtigung der Weltfirma Günther Wagner, Farbenfabrik. (Die hierzu ausgegebenen Eintrittskarten sind mitzubringen, weitere Karten sind vom Festausschuss zu entnehmen.)

$11^{1}/_{2}$ Uhr: Ab Günther Wagner, Podbielskistrasse. Rundfahrt durch die Stadt. (Besichtigung Hannoverscher Sehenswürdigkeiten.)

Mittags $12^{1}/_{2}$ Uhr: Frühstück im „Grand Hotel Mussmann“ (am Bahnhof).

Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung des Provinzialmuseums (Gemälde, Skulpturen) unter fachmännischer Leitung.

4 Uhr: Kaffeetafel mit Konzert im „Café Continental“, Georgstrasse.

Abends $8^{1}/_{2}$ Uhr: Jubiläums-Festessen mit Ball (trockenes Couvert 3,50 Mk.) im grossen Festsaal des Hotels „Zu den vier Jahreszeiten“ (Aegidientorplatz). Daselbst Ausstellung von Stimmungsbildern und Seestücken des Kollegen Schensky-Helgoland, sowie Bilder, hergestellt auf den Papieren der Firma Roland Risse, G. m. b. H., Flörsheim.

Tombola. Wertvolle Gewinne aus Stiftungen von Fabriken und Grosshandlungen. Jedes Los gewinnt.

Festkarte wird nicht ausgegeben; alle Veranstaltungen, ausser Speisen und Getränke, sind frei.

Anmeldungen zum Festessen bis zum 4. April an den Festausschuss erbeten.

Empfehlenswerte Hotels: „Wachsnings Hotel“ (am Bahnhof, Ausgang Ernst August-Platz), Zimmer mit Frühstück 3 Mk.; Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“ (Aegidientorplatz), Zimmer von 2,50 Mk. an, Frühstück 1 Mk.; „Grand Hotel Mussmann“ (am Bahnhof), Zimmer von 3 Mk. an, Frühstück 1,25 Mk.

Anmeldungen auf Zimmer nimmt der Festausschuss entgegen.

Um recht zahlreiche Beteiligung bitten

Der Vorstand:
I. d. N.: P. Frommelt, I. Vorsitzender.

Der Festausschuss:
I. d. N.: Rich. Freundt, Feldstrasse 2a, II.,
Fernruf S. 6679.

Verein Schlesischer Fachphotographen. (E. V.)

Sitz: Breslau.

Protokoll der Monatsversammlung
vom 29. Januar 1913 in Breslau „Konzerthaus“.

Der II. Vorsitzende eröffnete um $8^{1}/_{2}$ Uhr mit einer Begrüssung die Versammlung. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde als neues Mitglied Herr Richard Zimmer-Obernigk aufgenommen.

Hierauf übermittelt der I. Vorsitzende, Herr Götz, dem Verein den Dank von Herrn Schwier-Weimar für die Ehrung anlässlich seines 70. Geburtstages.

Zu der Sitzung hatte der Deutsche Photographen-Verein die in Meiningen zur Wanderversammlung ausgestellten und prämiierten Bilder, welche von Paris und Lyon kamen, dem Verein freundlichst zur Verfügung gestellt. Die Bilder wurden eifrig studiert, und speziell boten die Wildaufnahmen viel Neues und Interessantes. Für die Zusendung der Bilder sei Herrn Schwier besonders gedankt.

Zu Punkt 3. Einiges über die neuen 50 Pf.-Geschäfte wurde mitgeteilt, dass es in Breslau bereits schon 35 Pf.-Geschäfte gibt, ferner, dass vom Verein ein zweiter Strafantrag gegen die Geschäfte gestellt worden ist. Der Artikel von Hansen in der „Photogr. Industrie“ (eine neue Art der Schnellphotographie) rief allgemeines Erstaunen hervor.

Punkt 4. Die Platinfrage gab Veranlassung, auf den Artikel in Nr. 104 des „Photograph“ näher einzugehen: Die Photohandlung Sch...... in D..... hatte einer Platinschmelze folgendes Schreiben zugehen

lassen: „Erbitte gefl. sofort 100,0 Kaliumplatinchlorür in 0,9 Füllung." Der Zweck der ganzen Angelegenheit dürfte allen klar sein. Jedenfalls ist es zu empfehlen, nur bei solchen Händlern zu kaufen, welche mit Angabe und unter Garantieschein ihr Platin in den Handel bringen.

Punkt 5. Anschaffung eines Projektionsapparates. Da fast alle grösseren Vereine im Besitz eines Projektionsapparates sind, war von verschiedenen Seiten die Anregung gegeben worden, dass der Verein Schlesischer Fachphotographen zur Belehrung seiner Mitglieder einen eigenen Apparat anschaffen möge. Der Ankauf eines Projektionsapparates wurde einstimmig beschlossen, und zwar in der Grösse 9×12. Der Vorstand wurde ermächtigt, der Firma Fischer & Co.-Breslau, die in dankenswerter Weise auf einen Nutzen aus diesem Geschäft verzichtete, die Bestellung zu erteilen.

6. Verschiedenes. Dem Verein war auch für dieses Jahr gratis ein Notizkalender von Stolze zugeschickt, dem Uebersender sei dafür der beste Dank ausgesprochen. Einige Vorzugsangebote wurden bekanntgegeben, ebenso ein Artikel über das Verbot der Preisveröffentlichung der Breslauer Fleischerinnung. Zuletzt gelangte ein Brief des Kollegen Penzel Görlitz (Schriftführer der Sektion Görlitz) zur Verlesung.

Schluss der Sitzung $10\frac{1}{2}$ Uhr.

H. Götz, I. Vorsitzender. — Richard Strauch, Schriftführer.

Photographen-Innung Wiesbaden.

Bericht über die Innungsversammlung am 13. Februar 1913.

Anwesend: 45 Mitglieder.

Die Versammlung eröffnet der Obermeister um $3\frac{1}{2}$ Uhr und heisst alle Mitglieder, besonders die Herren von auswärts, willkommen. Hierauf Verlesung des Protokolls vom 17. Oktober 1912 durch den Schriftführer, welches genehmigt wird.

Anschliessend Bericht des Obermeisters über die seitherige Tätigkeit der Innung, und was in bezug auf Bekämpfung der schädlichen Auswüchse im photographischen Gewerbe bis heute geleistet wurde. Allgemein wurde anerkannt, dass der Vorstand unter der zielbewussten Leitung schon Erspriessliches geleistet hat.

Punkt 3 der Tagesordnung lautet: Anschluss an den Central-Verband. Nach längerer Debatte entscheidet man sich für Anschluss an denselben mit Stimmenmehrheit.

Herr Stein-Worms, welcher als Vertrauensmann des C. V. der Versammlung beiwohnte, gab über die noch herrschenden Unklarheiten Auskunft. Auch für Anschluss an den Innungsausschuss stimmt die Versammlung. Den Ausschuss für das Lehrlingswesen bilden nunmehr die Herren Münch und Kleber; die genannten Herren wurden einstimmig gewählt. Die Wahl für den Prüfungsausschuss hatte nachstehendes Ergebnis: Stimmenabgabe 45. Davon erhielten die Herren C. H. Schiffer 39, J. B. Schäfer 35 Stimmen, beide in Wiesbaden; J. Mertin-Biebrich 29 Stimmen; Fassbender-Limburg 29 Stimmen; Stritter und Bender 20 bezw. 21 Stimmen. Es sind somit die Herren Schiffer als Vorsitzender, J. B. Schäfer als dessen Stellvertreter, Mertin und Fassbender als Beisitzer gewählt.

Der aufgestellte Haushaltungsplan sowie Punkt 9 der Tagesordnung werden genehmigt.

Es wurden nun noch verschiedene Berufsfragen erörtert, und war es interessant zu hören, wie der Kollege in der kleinen Stadt und auf dem Lande gegen die unlauteren Machenschaften einzelner Firmen sich wehren muss.

Nachdem die Versammlung um 8 Uhr geschlossen wurde, begab sich der grösste Teil der Kollegen in die unteren Räume der Wartburg, wo Herr Knabenschuh von der Firma Haake & Albers-Frankfurt a. M. ein fast vollständiges Laboratorium aufgebaut hatte. Herr Knabenschuh zeigte die Vorzüge des amerikanischen „Cyko"-Papieres. Man sah, es war ein leichtes, mit diesem Papier in Verbindung des von der obigen Firma konstruierten Kopiertisches tadellose und künstlerische Drucke herzustellen. An dieser Stelle Herrn Knabenschuh nochmals unseren Dank.

Leider war es uns diesmal nicht vergönnt, noch einige gesellige Stunden mit den Kollegen zu verleben, jedoch werden wir dies bei der nächsten Versammlung nachholen. Allen Innungsmitgliedern noch unseren Dank. „Gut Licht!"

Paul Schäfer, Schriftführer.

Ferner den verehrlichen Innungsmitgliedern zur gefl. Nachricht, dass sich durch den Anschluss an den Central-Verband der Jahresbeitrag von 10 auf 13 Mk. erhöht, was bei Einsendung des nunmehr fällig gewordenen Beitrags für das erste Vierteljahr 1913 beachtet werden möge. Abonnenten auf „Das Atelier des Photographen" wollen auch den entfallenden Betrag 1,25 Mk. für das laufende Vierteljahr mit einsenden. Rückständige Beiträge von 1912 sowie Strafgelder sind unverzüglich an den Kassenführer, Kollegen H. Hies Wiesbaden, Taunusstrasse 41, abzuführen.

Der Vorstand.
Georg Pfusch, Obermeister.

Eingesandt.

Berichtigung.

In der „Photogr. Chronik" vom 12. März d. J. (Nummer 21) wird auf Seite 134 behauptet, ich hätte versucht, die Photographen mit der völlig unverständigen Angabe gruselig vor der bösen Innung zu machen, indem ich die Behauptung aufgestellt hätte, dass die Innungsmitglieder mit 120 Mk. und noch mehr Jahresbeitrag zu den Innungen herangezogen werden können.

Diese Angabe in der „Photogr. Chronik" ist unwahr! Wahr ist, dass ich eine derartige Behauptung, dass die Innungsmitglieder mit 120 Mk. und noch mehr Jahresbeitrag herangezogen werden können, niemals aufgestellt habe. Wahr ist ferner, dass ich an-

gegeben habe, nach dem Satze des Beitrages zu einer Innung, 12 Mk. bei einem Einkommen von 400 Mk., sollten Photographen mit einem Einkommen von 4000 Mk., nach dem Grundsatz der Abstufung der Beiträge nach der Leistungsfähigkeit, 120 Mk. zahlen müssen. E. R. Sand.

Die sogen. „Berichtung" ändert nichts an der Tatsache, dass durch den betreffenden Aufsatz der Eindruck hervorgerufen werden sollte, als ob die Innungen Jahresbeiträge von 120 Mk. erheben. Uebrigens ist es etwas auffallend, warum sich gerade Herr Sand aus Chaux-de-fonds berufen fühlt, die deutschen Photographen vor den bösen Zwangsinnungen zu behüten! Red.

Auszeichnungen.

Herrn Photograph Konstantin Samhaber in Aschaffenburg ist der Titel Kgl. Hofphotograph verliehen worden.

Ateliernachrichten.

Waldenburg i. Schles. Herr Adolf Walter eröffnete das „Atelier Walter" für moderne Photographie und Malerei neu.

Fragekasten.

a) Technische Fragen.

Frage 61. Herr *A. T.* in B. 1. Welches ist die beste 13×18 oder 12×16½ Handkamera der Welt?

2. Welches ist der beste Verstärker, um ganz schwach belichteten Platten eine ausgesprochene Kraft zu verleihen?

Antwort zu Frage 61. 1. Irgend eine Handkamera als die beste der Welt zu bezeichnen, dürfte gefährlich sein. Die verschiedenen im Handel befindlichen Fabrikate haben im einzelnen Vor- und Nachteile aufzuweisen, und man kann höchstens generell irgend eine Gruppe empfehlen. Bei derartig grossen Formaten, wie sie von Ihnen verarbeitet werden, sind auch relativ langbrennweitige Objektive erforderlich, bei denen naturgemäss auch die Entfernungsschätzung eine ausserordentlich schwierige ist. Es wird also wohl kaum etwas anderes übrigbleiben, als für den von Ihnen gedachten Zweck ein Spiegelreflexmodell zu nehmen, das ja von mehreren Firmen, wie z. B. Goltz & Breutmann in Dresden, Heinrich Ernemann in Dresden, der Ica-Aktiengesellschaft sowie Voigtländer & Sohn in Braunschweig in sehr brauchbaren Formen in den Handel gebracht wird.

Antwort 2. Da bei unterexponierten Platten oft die Erscheinung auftritt, dass die Lichter reichlich gedeckt erscheinen, während die Schattenpartien noch zu durchsichtig sind, wird man meistenteils mit demjenigen Verstärker die besten Resultate erzielen, der nicht durch die ganze Schicht hindurch wirkt, sondern zunächst nur oberflächlich angreift. Die meist geübte Methode der oberflächlichen Sublimatbleichung mit nachfolgender Entwicklung dürfte sich für diesen Zweck am besten eignen, wenn man die Vorsicht gebraucht, nicht das nasse Negativ zu verstärken, sondern dasselbe vor dem Einlegen in das Sublimatbad zu trocknen. Liegen allerdings unterbelichtete, unterentwickelte Negative vor, so können Sie einen der beiden nachfolgenden Verstärker gebrauchen, von denen sich der erste dadurch auszeichnet, dass er keine absolut von Fixiernatron freie Schicht verlangt. Der Jodquecksilber-Natriumsulfitverstärker nach Lumière wird folgendermassen angesetzt:

Wasser	100 ccm,
wasserfreies Natriumsulfit	20 g,
Quecksilberjodid	2 „

Die Mischung wird nach Bedarf verdünnt und kann direkt auf das durch kurzes Waschen vom Fixiernatron oberflächlich befreite Negativ angewendet werden. Nach kurzem Waschen legt man das behandelte Negativ in irgend einen alkalischen Entwickler und wäscht vor dem Aufstellen zur Trocknung nochmals gründlich. Für die Uranverstärkung gilt folgende Vorschrift:

Uranylnitratlösung 1:10	10 ccm,
rotes Blutlaugensalz 1:10	20 „
Eisessig	30 „
destilliertes Wasser	200 „

Etwaige nach dem Auswaschen verbleibende Gelbfärbung beseitigt man durch ein Bad aus:

Wasser	100 ccm,
Natriumsulfit	10 g,
Eisessig	5 ccm,

oder ein ganz schwaches Ammoniakbad, wonach aber die Verstärkung etwas zurückgeht. Prinzipiell haftet dem Uranverstärker der Uebelstand an, dass erstens die Haltbarkeit des verstärkten Negativs keine absolute ist, und dass andererseits die Beurteilung des Negativs in bezug auf Kopierbarkeit durch die entstehende braunrote Färbung sehr erschwert wird. Im allgemeinen möchten wir deshalb mehr zur Anwendung des Lumièreschen Jodquecksilbernatriumsulfit-Verstärkers raten, der dem Negativ eine vorzügliche Farbe und Deckfähigkeit verleiht und ausserdem den gekennzeichneten Vorzug besitzt, keine besonders sorgfältig ausgewaschenen Schichten zu verlangen.

---

b) Rechtliche Fragen.

Frage 26. Herr *O. T.* in B. Brauche ich einen Wandergewerbeschein, wenn ich zur Aufnahme nach auswärts bestellt werde und bei dieser Gelegenheit noch andere Aufnahmen mache, nach vorheriger Einladung?

Antwort zu Frage 26. Nach mehreren Gerichtsentscheidungen, die in Dr. Neukamps Kommentar zur Gewerbeordnung, § 55, zitiert sind, bedarf es zur Aufsuchung von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen, z. B. die Herstellung von photographischen Porträts, die erst am Wohnsitze des Arbeitenden ausgeführt werden sollen, eines Wandergewerbescheines nicht.

Dr. Sch.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee.
Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.